

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Autor macht weitere Vorschläge zur Bekämpfung der Alkoholgefahr im Baugewerbe und gibt Rezepte für gutmundende heiße und kalte Getränke. Prof. *Zurukzoglu* schreibt zu dieser bemerkenswerten Abhandlung, die vorwiegend bernische Verhältnisse berücksichtigt, das Schlußwort. Die Arbeit ist als Beiheft Nr. 32 zur «Alkoholfrage in der Schweiz» erschienen.

Dr. Zi.

Mitteilungen

10. Internationale Konferenz für Sozialarbeit, Rom, 8.–14. Januar 1961. Thema: Die Sozialarbeit in einer sich wandelnden Welt, ihre Aufgabe und Verantwortung. Wie üblich wird das Thema in den Vollversammlungen, sowie in 6 Kommissionen und 16 Studiengruppen behandelt. An den Vollversammlungen können alle Tagungsbesucher teilnehmen. Für die Kommissionen kann jedes Land 2 Vertreter stellen. Die Studiengruppen umfassen insgesamt je 50 Teilnehmer.

Einschreibgebühr: Bis zum 1. Oktober 1960 15 \$, für spätere Anmeldungen 20 \$. Der letzte *Anmeldetermin* ist der 1. November 1960. Interessenten erhalten weitere Auskünfte und Unterlagen bei der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39, Telephon (051) 23 52 32.

Internationaler Sozialdienst der Schweiz. Die «*Internationale Konvention für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im Ausland*», die im Jahre 1956 einstimmig von 36 Staaten angenommen wurde, ist bis heute von nur 15 Staaten ratifiziert worden: Ceylon, China, Guatemala, Haiti, Ungarn, Israel, Italien, Marokko, Norwegen, Tschechoslowakei, Schweden, Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien, Dänemark und Pakistan.

Die Konvention hat somit zwischen jenen Staaten Gültigkeit erlangt, die dieselbe ratifiziert haben. In diesen Staaten sind gewisse Erleichterungen im Gerichtsverfahren erfolgt, die Eintreibung der Alimentenzahlungen beschleunigt und die Kosten des Prozeßverfahrens reduziert oder sogar völlig aufgehoben worden.

Die Schweiz hat die Konvention bis heute noch nicht ratifiziert. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist jedoch der Auffassung, daß dieselbe auch für die schweizerischen Verhältnisse geeignet wäre, gute Resultate zu zeitigen.

Neben Genf ist am 1. 3. 1960 ein Zweigbüro des Internationalen Sozialdienstes eröffnet worden. Adresse: Forchstraße 149, Zürich 7/32, Telephon 47 21 90 (nur vormittags geöffnet).

Aus den Kantonen

Bern. Postulate zum Armengesetz. In Nr. 9 der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» (September 1959) weist Dr. *J. Otto Meier* in einem Aufsatz mit dem Titel: «Vom Armen- und Niederlassungsgesetz» auf drei Punkte hin, die nach einer dringlichen Revision rufen.

Einmal ist es der Begriff des *Versorgten*. Nach der Rechtsprechung gelten als Versorgte Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen durch die Armenbehörde in einer Anstalt untergebracht oder bei Privaten verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. Begriffsmerkmale sind demnach Pflegebedürftigkeit und Fehlen hinreichender eigener Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Versorgte sind nicht Verkostgeldete. Ihr Aufenthalt kann Art. 110 ANG unterstellt werden. Ein Untergebrachtwerden ist nicht erforderlich, ein Aufnahme finden genügt. Die Umschreibung des Begriffs des Versorgten hat Wandlungen erfahren. Die Tendenz zur Schaffung einer neuen Begriffsformulierung setzte namentlich im Jahre 1930 ein. Versorgte wurden in gewissen Fällen den Verkostgeldeten gleichgestellt. So hat der Regierungsrat in einer Reihe von Entscheiden den Versorgtencharakter bejaht, auch wenn der Bedürftige durch unterstützungspflichtige Verwandte aufgenommen wurde, die die nötigen Mittel besaßen,